



**Volksabstimmung
vom 22. September 2002**
Erläuterungen
des Bundesrates

1

**«Goldinitiative»/
«Gold für AHV,
Kantone und Stiftung»**

2

**Elektrizitätsmarkt-
gesetz**

Worum geht es?

1

Erste Vorlage
**Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven
in den AHV-Fonds (Goldinitiative)»/
Gegenentwurf der Bundesversammlung
«Gold für AHV, Kantone und Stiftung»**

2

Zweite Vorlage
Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)

Die Schweizerische Nationalbank hat Goldreserven, die sie für die Geld- und Währungspolitik nicht mehr braucht und die deshalb für einen andern Zweck verwendet werden können.

Wir stimmen darüber ab, wie dieses Vermögen verwendet werden soll:

- Die Goldinitiative schlägt vor, die überschüssigen Währungsreserven oder deren Erträge inskünftig dem AHV-Ausgleichsfonds zu übertragen. Die Einzelheiten regelt ein Gesetz.
- Der Vorschlag von Bundesrat und Parlament (Gegenentwurf) sieht vor, das Vermögen aus den überschüssigen 1300 Tonnen Gold während 30 Jahren in seinem Wert zu erhalten. Nur die Zinsen sollen verteilt werden, und zwar je zu einem Drittel an die AHV, die Kantone und die Stiftung Solidarität Schweiz.

In den europäischen Ländern werden die Elektrizitätsmärkte geöffnet: Konsumentinnen und Konsumenten beziehen ihren Strom nicht mehr von Monopolen, sondern können zwischen konkurrierenden Lieferanten das günstigste Angebot wählen. Von diesen neuen europäischen Spielregeln profitieren bereits heute die grossen schweizerischen Unternehmen, nicht aber Gewerbe und Haushalte. Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) und die dazu gehörende Verordnung tragen dieser Entwicklung Rechnung. Sie sorgen für einen kontrollierten Markt, der auch den Kleinkonsumenten nützt und Missbräuche verhindert. Sie garantieren eine sichere Versorgung und faire Preise, schützen die Randregionen und fördern einheimische, erneuerbare Energien.

Erläuterungen 4–9
Abstimmungstext 10–11

Erläuterungen 12–17
Abstimmungstext 18–31

Erste Vorlage

«Goldinitiative» und Verfassungsartikel «Gold für AHV, Kantone und Stiftung»

1

■ **Die erste Abstimmungsfrage lautet:**
Volksinitiative: Wollen Sie die Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)» annehmen?

■ **Die zweite Abstimmungsfrage lautet:**
Gegenentwurf: Wollen Sie den Gegenentwurf der Bundesversammlung «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» annehmen?

■ **Die Stichfrage lautet:**
Stichfrage: Falls sowohl die Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)» als auch der Gegenentwurf «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» von Volk und Ständen angenommen werden: Soll die Volksinitiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

Das Parlament hat die Volksinitiative abgelehnt und den Gegenentwurf angenommen, der Nationalrat mit 141 zu 41 Stimmen, der Ständerat mit 33 zu 5 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ **Frei werdende Mittel der Nationalbank**

Die Schweizerische Nationalbank verfügt über 1300 Tonnen Goldreserven, die sie für ihre Geld- und Währungspolitik nicht mehr benötigt. Es handelt sich um ein Volksvermögen im Wert von rund 20 Milliarden Franken, das nun für andere öffentliche Zwecke verwendet werden kann. Zwei Vorschläge stehen zur Auswahl: eine Volksinitiative und ein Verfassungsartikel von Bundesrat und Parlament.

■ **Was will die Initiative?**

Die Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)» ist im Jahr 2000 von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) eingereicht worden. Sie verlangt, alle nicht mehr benötigten Währungsreserven oder deren Erträge seien generell auf den Ausgleichsfonds der AHV zu übertragen. Die Einzelheiten sollen gesetzlich geregelt werden.

■ **«Gold für AHV, Kantone und Stiftung»**

Bundesrat und Parlament haben ihrerseits einen Verfassungsartikel «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» erarbeitet. Sie wollen den Erlös aus den 1300 Tonnen Gold auf einen Fonds übertragen und den realen Wert im Interesse künftiger Generationen erhalten. Nur der Ertrag – etwa 500 bis 750 Millionen Franken pro Jahr – wird verteilt; er geht während 30 Jahren zu je einem Drittel an die AHV, die Kantone und die Solidaritätsstiftung.

■ **Standpunkt von Bundesrat und Parlament**

Bundesrat und Parlament bevorzugen die zweite Variante. Sie lehnen die Goldinitiative ab, weil diese eine endgültige Verwendung der Mittel für einen einzigen Zweck vorsieht. Im Gegensatz zu dieser einseitigen Lösung berücksichtigt der Vorschlag von Bundesrat und Parlament – «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» – verschiedene Anliegen des Landes nachhaltig und ausgewogen. Er trägt allen Altersgruppen Rechnung, berücksichtigt die AHV, schliesst auch die legitimen Interessen der Kantone mit ein und ermöglicht die Schaffung der Stiftung Solidarität Schweiz.

Zwei unterschiedliche Vorlagen

■ Was will die Initiative?

- Die heutigen überschüssigen Goldreserven sollen einem einzigen Zweck, der Finanzierung des AHV-Ausgleichsfonds, zugewiesen werden.
- Dasselbe gilt auch für die künftigen überschüssigen Währungsreserven.
- Ein Gesetz bestimmt, ob die Vermögenssubstanz oder nur die Erträge zur Finanzierung der AHV verwendet werden sollen.
- Die Regelung ist unbefristet.

■ Was bringt die Vorlage «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» (Gegenentwurf)?

- Der Vorschlag von Bundesrat und Parlament beschränkt sich auf die 1300 Tonnen Gold, die heute zur Verfügung stehen.
- Er garantiert, dass das Goldvermögen in seinem realen Wert erhalten bleibt.
- Die Zinsen kommen je zu einem Drittel der AHV, den Kantonen und der Solidaritätsstiftung zugute.
- Die Regelung ist auf 30 Jahre befristet, sodass die nächste Generation neu über die Verwendung dieses Vermögens entscheiden kann.

■ Die Stiftung Solidarität Schweiz

Einen Drittel der Zinsen aus dem Goldvermögen will der Gegenentwurf für die Hilfe an Menschen in Not verwenden. Dazu soll die Stiftung Solidarität Schweiz errichtet werden. Die Mittel sollen gleichgewichtig im Inland und im Ausland eingesetzt werden. Diese schweizerische Stiftung wird ausgewählte Projekte von Partnerorganisationen mit finanziellen Beiträgen fördern. Sie setzt dabei auf Hilfe zur Selbsthilfe und unterstützt Eigeninitiativen. Gemeinsinn und Solidarität sind für unser Land wichtige Werte, die mit der Stiftung gestärkt werden. Die Anliegen der heranwachsenden Generationen sollen dabei besonders berücksichtigt werden. Die Stiftung wird die humanitäre Tradition fortsetzen, auf die unser Land zu Recht mit Stolz zurückblickt. Das Parlament hat das Stiftungsgesetz* bereits verabschiedet. Dieses schliesst Zahlungen für Wiedergutmachungen aus.

*Der Gesetzestext kann bestellt werden unter: Projektstelle «Goldreserven/Stiftung Solidarität Schweiz», Bundesgasse 3, 3003 Bern; er ist auch im Internet unter www.suisse-solidaire.admin.ch abrufbar.



Das Initiativkomitee macht geltend:

«Volksvermögen gehört dem Volk:

Die währungspolitisch nicht mehr benötigten Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank gehören dem Volk. Die AHV-Goldinitiative will, dass dieses Volksvermögen dem Volk zurückerstattet wird. Dies geschieht am gerechtesten über die AHV. Gleichzeitig garantiert die Initiative einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Volksvermögen.

Die AHV-Goldinitiative verhindert zusätzliche Steuern:

Wegen grosser Defizite der AHV musste bereits im Jahre 1999 die Mehrwertsteuer um 1% erhöht werden. Infolge der 11. AHV-Revision muss mit einer weiteren Erhöhung der Mehrwertsteuer für 2008 gerechnet werden. Mit der AHV-Goldinitiative werden die AHV-Renten bis mindestens ins Jahr 2012 ohne weitere Lohn- und vor allem ohne zusätzliche Mehrwertsteuerprozentage gesichert.

Die AHV-Goldinitiative ist ein Beitrag zur Sicherung der AHV:

Die AHV-Rente ist für die Mehrheit der Bevölkerung eine Sicherstellung der Lebensexistenz nach der Pensionierung. Die Finanzierung der AHV ist jedoch alles andere als gesichert. Mit der AHV-Goldinitiative leisten wir einen bedeutenden Beitrag zur Sicherung unserer wichtigsten Sozialversicherung. Zudem gibt uns die Initiative die nötige Zeit, um bei gleich bleibenden AHV-Leistungen die langfristige Finanzierung der AHV mittels geeigneter Massnahmen auf Dauer zu sichern.

Alle profitieren!

Von der AHV-Goldinitiative profitieren Alt und Jung, die Wirtschaft und das Gewerbe: Tiefere Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verhindern ein Anwachsen der Staats- und Fiskalquote und dienen somit dem Wirtschaftsstandort Schweiz. Zudem wird durch eine tiefere Mehrwertsteuer die Kaufkraft der Bevölkerung gestärkt. So bleibt jeder Frau und jedem Mann unseres Landes mehr zum Leben.»

Stellungnahme des Bundesrates

1

Die Schweiz hat die Chance, einen Teil der Goldreserven der Nationalbank für neue Zwecke zu nutzen. Die Stimmberechtigten haben die Wahl zwischen zwei Vorschlägen, einer Volksinitiative und einem Gegenentwurf. Der Bundesrat lehnt das Volksbegehren, die so genannte Goldinitiative, ab, weil sie einseitig und mit Risiken verbunden ist. Er befürwortet den Gegenentwurf «Gold für AHV, Kantone und Stiftung», weil dieser eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Lösung vorsieht. Vor allem aus folgenden Gründen ist die Initiative abzulehnen und dem Gegenentwurf zuzustimmen:

■ Vermögen erhalten – Zinsen nutzen

Die Initiative lässt zu, dass das Goldvermögen aufgebraucht wird. Demgegenüber legt der Vorschlag von Bundesrat und Parlament in der Verfassung fest, dieses Vermögen sei als Reserve in seiner Substanz zu erhalten. Das Goldvermögen kommt gewissermassen auf ein Sparbuch, das dem Volk gehört. Genutzt werden nur die Zinsen. Das Vermächtnis, das wir von früheren Generationen erhalten haben, wird der nächsten Generation weitergegeben. Diese soll in 30 Jahren neu über die Verwendung entscheiden können.

■ Anliegen der älteren Generation berücksichtigen

Die langfristige Sicherung der AHV ist allen ein grosses Anliegen. Auch wenn das Goldvermögen allein nicht ausreicht, die Finanzierung auf lange Frist sicherzustellen, so leisten doch Initiative und Gegenentwurf beide einen sinnvollen Beitrag dazu. Der Vorschlag von Bundesrat und Parlament hat dabei den Vorteil, dass sowohl die Anliegen der älteren Generation als auch die berechtigten Anliegen und Interessen anderer Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden. Nach Ansicht des Bundesrates ist diese Verteilung fairer und gerechter. Die Finanzierung der AHV soll im kommenden Jahrzehnt mit einer abgestuften Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1,5 Prozent sichergestellt werden. Ein Aufschub dieser Erhöhung, wie ihn das Initiativkomitee verlangt, könnte innert weniger Jahre zum Verzehr des Goldvermögens führen. Sobald das Goldvermögen aufgebraucht wäre, müsste die Mehrwertsteuer zur Sicherung der AHV auf einen Schlag beträchtlich erhöht werden.

■ Kantone nicht übergehen

Anders als die Initiative schliesst der Vorschlag von Bundesrat und Parlament die Kantone direkt in die Regelung mit ein. Auch sie sollen einen Drittel der Zinsen erhalten. Die Kantone haben einen verfassungsmässigen Anspruch auf zwei Drittel der Gewinne der Nationalbank. Deshalb steht ihnen auch ein Anteil am Goldvermögen zu. Ihren Anteil erhalten sie zur freien

Verfügung. Sie entscheiden selber, ob sie diese Mittel für den Schuldenabbau, die Bildung, die Sicherheit oder für andere Zwecke einsetzen wollen. Die Kantone stehen hinter dem Vorschlag von Bundesrat und Parlament. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) unterstützt ihn ausdrücklich.

■ **Gemeinsam die Zukunft gestalten**

Der Bund schafft mit dem dritten Drittel der Zinsen eine Stiftung, die Menschen in Not hilft. Diese Stiftung leistet einen Beitrag gegen Armut und Gewalt. Sie trägt damit auch die Werte einer Schweiz weiter, die nach innen und aussen solidarisch ist und ihrer humanitären Tradition treu bleibt. Gemeinsinn und Solidarität, Eigenverantwortung und Leistungswille haben in der Vergangenheit den Zusammenhalt der Schweiz gefördert und das Ansehen unseres Landes gestärkt. Mit der Stiftung investieren wir in die Zukunft. Nur bei Annahme des Gegenentwurfs kann das vom Parlament bereits verabschiedete Stiftungsgesetz in Kraft treten.

■ **Risiko für die Unabhängigkeit der Nationalbank**

Die Goldinitiative beziffert im Unterschied zum Gegenentwurf nicht, wie viele überschüssige Währungsreserven von der Nationalbank auf den AHV-Fonds zu übertragen sind. Sie weist die Regelung der Einzelheiten dem Gesetzgeber zu. Eine Annahme der Initiative birgt daher das Risiko, dass die Nationalbank über die politisch umstrittene Frage der notwendigen Höhe der Währungsreserven nicht mehr allein entscheiden könnte. Dies ist aber eine Voraussetzung für eine stabile Geld- und Währungspolitik. Die Goldinitiative nimmt eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Nationalbank in Kauf.

■ **Doppeltes Nein ist keine Lösung**

Finden weder Goldinitiative noch Gegenentwurf eine Mehrheit, so kann das Gold-

vermögen vorerst nicht für einen neuen Zweck verwendet werden. Für jede neue Zweckbestimmung braucht es nach Ansicht des Bundesrates eine neue Verfassungs- oder Gesetzesgrundlage. Die politische Auseinandersetzung würde also wieder von vorne beginnen. Nach langer politischer Diskussion liegen jetzt zwei Lösungen auf dem Tisch. Die Zeit ist reif für einen Entscheid. Nach Auffassung des Bundesrates ist dem Gegenentwurf der Vorzug zu geben. Denn er stellt eine überzeugende, faire und gut schweizerische Lösung dar, die Unterstützung verdient.

■ **Zusammengefasst:**

Die Initiative:

- verwendet das Goldvermögen nur für einen einzigen Zweck;
- garantiert nicht, dass das Goldvermögen erhalten bleibt;
- gefährdet die Unabhängigkeit der Nationalbank;
- missachtet die berechtigten Ansprüche der Kantone.

Der Gegenentwurf:

- stellt sicher, dass das Goldvermögen in seiner Substanz erhalten bleibt;
- verteilt die Zinsen gerecht und ausgewogen: AHV, Kantone und Stiftung erhalten je einen Drittel;
- verschafft der nächsten Generation die Möglichkeit, neu über die Verwendung des Goldvermögens zu entscheiden;
- ermöglicht mit der Stiftung ein humanitäres Werk, das im In- und Ausland wirksame Hilfe leistet.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Goldinitiative abzulehnen und den Gegenentwurf «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» gutzuheissen sowie bei der Stichfrage das Feld beim Gegenentwurf anzukreuzen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)» und über den Gegenentwurf «Gold für AHV, Kantone und Stiftung»

vom 22. März 2002

1

§

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2000², nach Prüfung der am 30. Oktober 2000³ eingereichten Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001⁴, beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 30. Oktober 2000 «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 3a (neu)

^{3a} Werden Währungsreserven für die geld- und währungspolitischen Zwecke nicht mehr benötigt, so sind diese oder deren Erträge von der Nationalbank auf den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu übertragen. Die Bundesgesetzgebung regelt die Einzelheiten.

Art. 2

Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» zur Abstimmung unterbreitet.

Die Bundesversammlung schlägt vor, die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung vom 18. April 1999 wie folgt zu ändern:

- 1 SR 101
- 2 BBl 2000 3979
- 3 BBl 2000 5912
- 4 BBl 2001 1403

Art. 197 Ziff. 2 (neu)

2. Übergangsbestimmung zu Art. 99 (Geld- und Währungspolitik)

¹ Der Erlös aus dem Verkauf von 1300 Tonnen Gold der Schweizerischen Nationalbank wird einem rechtlich selbstständigen, vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg zu errichtenden Fonds übertragen.

² Das Fondsvermögen muss in seinem realen Wert erhalten bleiben. Seine Ausschüttungen gehen während 30 Jahren je zu einem Drittel an die AHV, an die Kantone und an eine durch Gesetz zu errichtende Stiftung. Zweck der Stiftung ist es, humanitäre Aufgaben zu erfüllen und die jungen Generationen zu befähigen, verantwortungsbewusst die Herausforderungen der Zukunft anzugehen und zu meistern.

³ Sofern Volk und Stände keine Weiterführung oder Änderung beschliessen, geht das Fondsvermögen zu je einem Drittel an die AHV, die Kantone und den Bund.

⁴ Die Kantone teilen untereinander ihren Teil der Ausschüttungen und des Vermögens des Fonds nach den gleichen Vorschriften wie ihren Anteil am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank (Art. 99 Abs. 4).

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Zweite Vorlage

Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)

2

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**
Wollen Sie das Elektrizitätsmarkt-
gesetz (EMG) vom 15. Dezember 2000
annehmen?

Der Nationalrat hat das Gesetz mit
160 zu 24 Stimmen angenommen,
der Ständerat mit 36 zu 2 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ Ein Gesetz ist nötig

Heute wird in der Schweiz die Stromversorgung von lokalen Verteilern wahrgenommen, die das Monopol besitzen. Hinter den Kulissen ist aber ein grosser Wandel im Gang: Im Sog der europäischen Marktöffnung profitieren Grosskunden bereits heute von tieferen Strompreisen, die sie mit dem Lieferanten ihrer Wahl aushandeln können. Kleinkonsumenten und insbesondere das Gewerbe bleiben an das bisherige Monopol gebunden und werden benachteiligt. Das EMG schafft die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt und enthält gleichzeitig Vorschriften für eine zuverlässige und erschwingliche Elektrizitätsversorgung in allen Landesteilen.

■ Was bringt das EMG?

Die Kernanliegen des Gesetzes sind:

- Die Konsumenten können den Lieferanten frei wählen und auch wechseln, um etwa billigeren Strom oder Ökostrom zu beziehen.
- Das Gesetz verpflichtet die Lieferanten, ihre Kunden ausreichend mit Strom zu versorgen, und die Netzeigentümer, ihre Anlagen sicher, flächendeckend und zuverlässig zu betreiben.
- Staatliche Kontrollen sorgen dafür, dass die Netzpreise (Vergütung für die Durchleitung von Strom) nach einheitlichen Kriterien festgelegt und während sechs Jahren nicht erhöht werden. Ungerechtfertigt hohe Preise

oder Preisunterschiede werden verhindert.

- Die sechsjährige Anpassungsfrist ermöglicht den Unternehmen der Strombranche, die Investitionen auf klaren Grundlagen zu planen. Einheimische, erneuerbare Energien (Wasser, Wind, Sonne, Biomasse) werden gefördert.

■ Warum das Referendum?

Gegen das EMG hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund das Referendum ergriffen. Er kritisiert unter anderem, das Gesetz führe zu höheren Strompreisen und mehr Stromausfällen. Es gefährde den Service public, die Umwelt sowie die Sicherheit der Anlagen, und es koste Arbeitsplätze.

■ Standpunkt von Bundesrat und Parlament

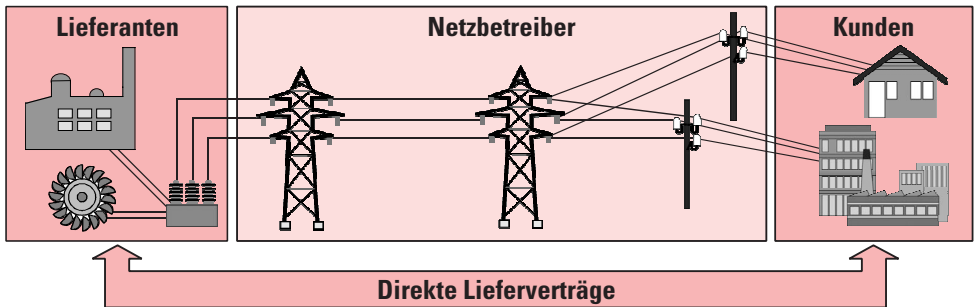
Gesetz und Ausführungsverordnung schaffen faire Spielregeln für eine sichere und preisgünstige Stromversorgung: Für Markt und Wettbewerb werden im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten klare Regeln festgelegt. Staatliche Leitplanken gibt es aber auch, wo es um Service public, Versorgungssicherheit, Wirtschaft, Umwelt und Arbeitsplätze in der Elektrizitätsbranche geht. Ein Nein könnte die Öffnung nicht rückgängig machen, würde aber die für Bevölkerung und Wirtschaft wichtige Stromversorgung zu stark dem freien Markt überlassen. Damit würden KMU, Kleinkonsumenten und Randregionen benachteiligt.

Was bringen das EMG und die Verordnung?

Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) ist ein Rahmengesetz. Um Transparenz zu gewährleisten, hat der Bundesrat bereits vor der Volksabstimmung die Verordnung zum EMG verabschiedet*. Gesetz und Verordnung sehen vor:

- **Klare Bedingungen für die Marktöffnung:** Die Betreiber müssen ihr Netz allen zu gleichen und fairen Bedingungen zur Verfügung stellen. Die Lieferanten müssen angeben, wie der Strom erzeugt wurde und woher er stammt. Sechs Jahre nach Inkraftsetzung des EMG besteht landesweit ein unbeschränkter Anspruch auf die Durchleitung von Strom.
- **Transparente Preisgestaltung:** Die Netzpreise sollen die Kosten decken und einen angemessenen Betriebsgewinn ermöglichen; Monopolgewinne sind verboten. Die Kostenberechnung wird einheitlich und transparent gestaltet. Die Kantone sorgen dafür, dass zu grosse regionale Unterschiede der Netzpreise angeglichen werden. Der Preisüberwacher und die neue Schiedskommission schreiten bei Missbräuchen ein.
- **Zuverlässiger und wirtschaftlicher Netzbetrieb:** Die für die landesweite Stromübertragung verantwortliche Netzgesellschaft muss schweizerisch kontrolliert sein. Sie gewährleistet einen sicheren, zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Betrieb.
- **Versorgungssicherheit:** Die Lieferanten müssen ausreichende Reserven bereitstellen und die Netzbetreiber ihre Anlagen in einem guten Zustand halten. Ist dies nicht der Fall, kann der Bund einschreiten. Die Netzbetreiber müssen in ihrem Netzgebiet alle Konsumenten anschliessen. Die Kantone können dazu Leistungsaufträge und Vorschriften erlassen.
- **Erneuerbare Energien:** Für kleine Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, ist die Durchleitung während zehn Jahren gebührenfrei. Haushalte können schon ab Inkrafttreten des Gesetzes direkt Strom aus solchen Anlagen beziehen. Bei finanziellen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Marktöffnung können Wasserkraftwerke während zehn Jahren Darlehen des Bundes erhalten.

Was heisst Marktöffnung?



Heute müssen Konsumentinnen und Konsumenten den Strom vom Netzbetreiber beziehen. Mit dem neuen Gesetz können sie jedoch ihren Lieferanten (z. B. Elektrizitätswerk, Stromhändler) frei wählen und mit diesem direkt Lieferverträge abschliessen.

*Die Verordnung kann unter Bestellnummer 805.007 d bezogen werden bei: BBL/Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, Fax 031 325 5058. Sie ist auch im Internet unter www.elektrizitaetsmarkt.ch zu finden.



Argumente des Referendumskomitees:

«Nein zu höheren Strompreisen, kein Kurzschluss bei der Stromversorgung

Unser Land hat eine der besten und vor allem preisgünstigsten Stromversorgungen der Welt. Über die Hälfte des Schweizer Stroms wird zudem aus erneuerbarer Wasserkraft hergestellt. Stromausfälle sind in der Schweiz selten.

Dieses bewährte System wollen Stromkonzerne und Grossunternehmen mit dem Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) aufs Spiel setzen – aus Profitinteresse.

Für die Haushalte und das Gewerbe bringt das EMG allerdings nur Nachteile:

- **Strompreis steigt:** Überall im Ausland mit liberalisiertem Strommarkt sind die Preise früher oder später für kleine Haushalte gestiegen. Die ausländischen Erfahrungen zeigen, dass zum Beispiel Kleinbezüger mit Preiserhöhungen von 20 bis 30 Prozent rechnen müssen.
- **Stromausfälle nehmen zu:** Die Stromkonzerne können das Angebot beliebig verknapen. Das bringt nicht nur höhere Preise (und mehr Gewinn), sondern auch mehr Stromausfälle bei einer plötzlichen Steigerung des Bedarfs (zum Beispiel wegen eines kalten Winters).
- **Preisklarheit verschwindet:** Nach einer Annahme des EMG wird der Strompreis dem Markt und damit der Spekulation überlassen. Der Preis wird deshalb noch stärker als beim Heizöl oder beim Benzin schwanken: Jede Woche also ein anderer Strompreis.
- **Freie Qual:** Das EMG zwingt die Konsumentinnen und Konsumenten, ihr Elektrizitätswerk frei zu wählen. Die Stromkonzerne werden deshalb teure Werbekampagnen lancieren, was den Strom zusätzlich verteuert. Weiter werden sie komplizierte Tarif-Modelle einführen, sodass der Überblick völlig verloren geht. Die Strombezüger werden quasi gezwungen, ständig das Elektrizitätswerk zu wechseln (wie bei den Krankenkassen).
- **Öffentlicher Dienst verschwindet:** Heute haben die Stimmbürger ein demokratisches Mitbestimmungsrecht, wie die Stromversorgung zu funktionieren und was sie zu leisten hat. Mit dem EMG (und den damit verbundenen Privatisierungen) wird der Service public bei der Stromversorgung abgeschafft, das Volk hat nichts mehr zu sagen.
- **Die Umwelt nimmt Schaden:** Das EMG belohnt alle, die viel Elektrizität verschwenden. Denn je mehr Strom jemand verbraucht, desto billiger wird für ihn die Kilowattstunde. Ein Anreiz also zum Strom verschwenden und nicht zum Strom sparen, wie es ökologisch sinnvoll wäre.
- **Arbeitsplätze gehen verloren:** Die Einführung des EMG kostet 6000 Arbeitsplätze und gefährdet die Sicherheit der Anlagen.

Aus diesen und weiteren Gründen (siehe auch www.sgb.ch und www.emg-nein-danke.ch) bekämpfen Konsumenten und Konsumentinnen, Mieter, Arbeitnehmer aber auch Umweltbewusste das EMG. Sie bitten die Stimmbürger, am 22. September Nein zu stimmen.»

Stellungnahme des Bundesrates

2

Die Öffnung des Strommarkts ist in der Schweiz bereits in vollem Gange, allerdings fehlen dafür klare Regeln. Die Elektrizität ist aber für Bevölkerung und Wirtschaft zu wichtig, als dass man sie einfach dem freien Spiel des Marktes überlassen könnte. Ohne staatliche Leitplanken droht eine unkontrollierte, einseitige Liberalisierung, bei welcher kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Haushalte und Randregionen das Nachsehen haben. Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) und die dazu gehörende Verordnung sind die Voraussetzung, damit die Versorgung sicher, umwelt-schonend sowie erschwinglich bleibt und der Markt staatlich geregelt wird. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

■ Freie Wahl, Transparenz und faire Preise

Heute ist ein Preisvergleich zwischen den verschiedenen Elektrizitätswerken kaum möglich. Auch ist meist unklar, ob der Strom z. B. aus einem Kernkraftwerk oder aus

einer Solaranlage kommt. Gesetz und Verordnung schaffen hier Transparenz. Damit können Konsumentinnen und Konsumenten nicht nur die Preise vergleichen, sondern auch die Stromart auswählen. Das EMG sorgt für günstige Strompreise, weil unnötige Kosten vermieden werden. Eine absolute Preisgarantie wird es aber auch in Zukunft nicht geben. Die Preise können jedoch nicht missbräuchlich erhöht oder gar manipuliert werden: Bei der Kontrolle des Strommarktes arbeiten eine neue Schiedskommission, der Preisüberwacher und die Wettbewerbskommission eng zusammen. Ausserdem verhindert die Wettbewerbskommission unzulässige Preisabsprachen.

■ Stromversorgung bleibt sicher

Bürgerinnen und Bürger müssen die Sicherheit haben, dass die Stromversorgung unter den Gesetzen des Markts gleich gut funktioniert wie heute. Diese Garantie haben wir mit dem EMG und seiner Verordnung, die Versorgungsstörungen wie in Kalifornien verhindern. So muss die Elektrizitätswirtschaft Reserven bereitstellen, die Stromnetze unterhalten und wenn nötig ausbauen. Bei einer drohenden Verknappung kann der Bund schnell und wirksam eingreifen.

■ Zusammenhalt wird gestärkt

Das EMG sorgt dafür, dass Randgebiete nicht vom Netz «abgehängt» und dass hohe Preisdifferenzen abgebaut werden. Das Rückgrat der Versorgung, das Übertragungsnetz, wird vom Bund kontrolliert

und von einer schweizerischen Netzgesellschaft betrieben. All diese neuen Regeln stärken die Grundversorgung und den Zusammenhalt des Landes. Keine Vorschriften enthält das EMG hingegen zur Privatisierung: Die Elektrizitätswerke bleiben öffentlich, wenn es die Stimmberechtigten von Kantonen und Gemeinden so wollen.

■ **Einheimische Energie wird gefördert**

Die bereits laufende Öffnung des Marktes setzt die Wasserkraft unter Druck. Das EMG gibt hier Gegensteuer. Es fördert die Wasserkraft und die anderen einheimischen erneuerbaren Energien (z. B. Sonne, Holz, Erdwärme). Unter anderem wird Ökostrom während zehn Jahren gratis durch das Netz geleitet. An Wasserkraftwerke, die wegen der Marktöffnung dennoch in Schwierigkeiten geraten, kann der Bund Darlehen ausrichten. Da diese Produktionsanlagen meistens ausserhalb der grossen Wirtschaftszentren liegen, sind die Fördermassnahmen für die Randregionen wichtig.

■ **Kleine und mittlere Unternehmen profitieren**

Das neue Gesetz stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz, weil die Unternehmen von der Marktöffnung profitieren können. Internationale Preisvergleiche zeigen nämlich, dass vor allem die kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU), die 80 Prozent der Arbeitsplätze stellen, heute zu hohe Strompreise bezahlen. Die lokalen Lieferanten können sich dank dem neuen Gesetz sofort auf dem freien Markt eindecken und müssen die Preisvorteile weitergeben. Nach sechs Jahren besteht freie Lieferantenwahl für alle.

■ **Der schweizerische Weg**

Wichtig ist die schrittweise Öffnung des Marktes, die langsamer als im Ausland erfolgt. Ein behutsames Vorgehen hat zum Beispiel auch schon im Bereich der

Telekommunikation einen sozialverträglichen Umbau ermöglicht. Zusätzlich muss die Elektrizitätswirtschaft bei Reorganisationen das Personal umschulen und weiterbilden. Die Branche hat nun sechs Jahre Zeit, um sich an die neue Ordnung anzupassen und effizienter zu produzieren. Im Gegenzug erhält sie freien Zugang zum internationalen Stromhandel. Damit kann die Schweiz Drehscheibe und wichtige Akteurin im Stromexportgeschäft bleiben. Immerhin fliessen so heute jährlich eine halbe Milliarde Franken in unser Land.

■ **Breit abgestützter Konsens**

Die ganze Strommarktgesetzgebung ist das Resultat intensiver Diskussionen. Besonders umstritten war die Ausführungsverordnung. Nach langen Verhandlungen am runden Tisch einigten sich Konsumenten- und Umweltverbände, Elektrizitätswirtschaft, Kantone und bürgerliche Parteien auf eine massgeschneiderte Lösung. Der Bundesrat verabschiedete darauf die Verordnung. Dank diesem unüblichen Vorgehen können nun Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in voller Transparenz entscheiden.

■ **Ohne EMG unkontrollierte Marktliberalisierung**

Ein Nein zum EMG kann die Öffnung des Elektrizitätsmarktes nicht aufhalten; vielmehr wäre eine Fortsetzung der unkontrollierten Liberalisierung zu erwarten. Diese würde kleine und mittlere Unternehmen, Kleinkonsumenten und Randregionen noch mehr benachteiligen. Auch würde unsere starke Stellung als Stromdrehscheibe und Exportland gefährdet. Die Schweiz hätte es versäumt, in einem lebenswichtigen Bereich klare und gerechte Spielregeln einzuführen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) gutzuheissen.

Abstimmungstext

Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)

vom 15. Dezember 2000



*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 76 Absätze 1 und 2, 89, 90, 91 Absatz 1 und 97 Absatz 1 der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1999²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen.

² Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:

- a. eine zuverlässige und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen;
- b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.

2

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Elektrizitätsnetze, die mit 50 Hz Wechselstrom betrieben werden.

² Das Bahnstromnetz (16,7 Hz Wechselstrom oder Gleichstrom) und dessen Anlagen können für die Belieferung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern, für die Belieferung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder für den Stromhandel in Anspruch genommen werden, wobei die Anforderungen des Bahnbetriebs Vorrang haben. In diesem Falle gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

¹ SR 101

² BBl 1999 7370

Art. 3 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und mit anderen betroffenen Organisationen

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit betroffenen Organisationen, insbesondere solchen der Wirtschaft zusammen.

² Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen dieser Organisationen. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie deren Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeutet:

- a. *Elektrizitätsversorgungsunternehmen*: Privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Elektrizitätsunternehmen, die nicht ausschliesslich in den Bereichen Erzeugung oder Übertragung tätig sind;
- b. *Elektrizitätserzeugerinnen*: Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität erzeugen und keine eigenen Übertragungsleitungen und Verteilnetze besitzen;
- c. *Endverbraucherinnen und -verbraucher*: Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität für den Eigenverbrauch beziehen;
- d. *Stromhandelsunternehmen*: Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität kaufen oder verkaufen ohne selber Elektrizität zu produzieren, zu übertragen oder zu verteilen;
- e. *Feste Kundinnen und Kunden*: Endverbraucherinnen und -verbraucher, die keinen Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität haben;
- f. *Elektrizitätsnetz*: Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität;
- g. *Übertragungsnetz*: Elektrizitätsnetz hoher Spannung zur Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen;
- h. *Verteilnetz*: Elektrizitätsnetz mittlerer oder niedriger Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen;
- i. *Netzbetreiberinnen*: Privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Unternehmen, welche die Netzdienstleistungen (Art. 10 Abs. 1) für den Betrieb des Elektrizitätsnetzes erbringen;
- j. *Erneuerbare Energien*: Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse.

2. Kapitel: Durchleitungspflicht, Vergütung und Rechnungsführung

Art. 5 Durchleitungspflicht

¹ Wer ein Elektrizitätsnetz betreibt, ist verpflichtet, Elektrizität auf nicht diskriminierende Weise durchzuleiten für:

- a. Endverbraucherinnen und -verbraucher;
- b. Elektrizitätserzeugerinnen;
- c. Elektrizitätsversorgungsunternehmen;
- d. Stromhandelsunternehmen.

² Im Übertragungsnetz besteht die Durchleitungspflicht nicht, soweit die Netzbetreiberin nachweist, dass dadurch der Betrieb des Netzes und die Versorgungssicherheit im Inland gefährdet werden.

³ Im Verteilnetz besteht die Durchleitungspflicht nicht, soweit die Netzbetreiberin nachweist, dass nach Belieferung ihrer Kundinnen und Kunden keine Kapazität mehr vorhanden ist.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt insbesondere die Kriterien fest, wann eine Durchleitung als nicht diskriminierend gilt.

Art. 6 Vergütung für die Durchleitung

¹ Die Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität richtet sich nach den notwendigen Kosten eines effizient betriebenen Netzes und eines angemessenen Betriebsgewinnes. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Netzregulierung, Spannungshaltung, Wirkverluste, Reservehaltung, Unterhalt, Durchleitungsrechte, Erneuerung und Ausbau sowie für die angemessene Verzinsung und Amortisation des eingesetzten Kapitals.

² Die Erwirtschaftung einer Monopolrente ist unzulässig.

³ Der Bundesrat erlässt Grundsätze für eine transparente und kostenorientierte Berechnung der Vergütung. Dabei ist insbesondere der Einspeisung von Energie auf unteren Spannungsebenen angemessene Rechnung zu tragen.

⁴ Für die Durchleitung von Elektrizität sind auf der gleichen Spannungsebene im Netz einer Netzbetreiberin gleiche Preise zu verrechnen. Bei Zusammenschlüssen von Netzgesellschaften besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

⁵ Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Durchleitungsvergütung auf ihrem Territorium. Falls diese Massnahmen zur Angleichung nicht genügen, ordnet der Bundesrat überregionale Netzgesellschaften an oder trifft subsidiär andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere auch einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzgesellschaften anordnen. Die Effizienz der Durchleitung muss gewahrt bleiben.

⁶ Die Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen vereinbaren unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Artikels ein einheitliches, transparentes Schema zur Berechnung der Kosten. Kommt keine Vereinbarung zu Stande oder entspricht sie nicht den Grundsätzen dieses Artikels, so kann der Bundesrat entsprechende Bestimmungen erlassen.

Art. 7 Rechnungsführung und Berufsbildung

¹ Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind, müssen in ihrer Buchhaltung für jeden dieser Bereiche sowie für allfällige sonstige Aktivitäten getrennte Konten führen. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen enthalten; die Jahresrechnungen für Übertragung oder Verteilung sind zu veröffentlichen.

² Unternehmen nach Absatz 1 vereinbaren unter Berücksichtigung internationaler Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen ein Reglement über die Rechnungsführung sowie Inhalt und Form der Jahresrechnungen. Soweit notwendig, kann das zuständige Departement³ entsprechende Bestimmungen erlassen.

³ Der Bundesrat kann die Unternehmen nach Absatz 1 zur Erleichterung der Umstrukturierung und zur nachhaltigen Qualitätssicherung zu Umschulungsmassnahmen und zur beruflichen Grundausbildung (Lehrstellenangebot) verpflichten.

3. Kapitel: Netzbetrieb

Art. 8 Schweizerische Netzgesellschaft

¹ Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von einer nationalen privatrechtlichen Gesellschaft (schweizerische Netzgesellschaft) betrieben.

² Der Bundesrat kann ihr das Enteignungsrecht einräumen.

³ Die Gesellschaft darf weder Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -verteilung ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen der Elektrizitätserzeugung und -verteilung besitzen. Sie beschränkt sich ausschliesslich auf ihre Aufgabe als Netzbetreiberin des Übertragungsnetzes. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Netzregulierung, sind zulässig.

⁴ Der Bundesrat kann einen Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien festlegen, den die Gesellschaft für den Betrieb des Übertragungsnetzes zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 10 einsetzen muss.

Art. 9 Organisation der schweizerischen Netzgesellschaft

¹ Die schweizerische Netzgesellschaft ist als Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz zu organisieren.

² Bund und Kantone ist in den Statuten das Recht einzuräumen, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.

³ Heute: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

³ Mehr als die Hälfte der Aktien sind als vinkulierte Namenaktien auszugeben.

⁴ Die Gesellschaft muss schweizerisch beherrscht sein.

⁵ Die Statuten und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 10 Aufgaben der Netzbetreiberinnen

¹ Den Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen obliegt insbesondere die:

- a. Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzes;
- b. Durchleitung von Elektrizität und Regulierung des Netzes unter Berücksichtigung des Austausches mit andern Verbundnetzen;
- c. Bereitstellung und der Einsatz der benötigten Reserveenergie und Reserveleitungskapazitäten;
- d. Festlegung und Erhebung der Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität;
- e. Erarbeitung von technischen Mindestanforderungen für den Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen, Verteilnetzen, Direktleitungen und dergleichen; sie berücksichtigen dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

² Sie können weitere Energiedienstleistungen wie Beratungen, Stromsparmassnahmen und Drittfinanzierungen (Contracting) anbieten.

³ Die Vergütungsansätze und technischen Mindestanforderungen nach Absatz 1 Buchstaben d und e sind von den Betreiberinnen der Elektrizitätsnetze zu veröffentlichen.

4. Kapitel: Sicherstellung der Anschlüsse und Kennzeichnung von Elektrizität

Art. 11 Sicherstellung der Anschlüsse

¹ Die Kantone regeln die Zuteilung der Netzgebiete an die auf ihrem Gebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Zuteilung eines Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag an die Netzbetreiberin verbunden werden.

² Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie alle Elektrizitätserzeugerinnen an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen; abweichende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen sind vorbehalten.

³ Die Kantone können insbesondere Bestimmungen erlassen über Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes und Anschlusskosten.

⁴ Die Kantone können auf ihrem Gebiet tätige Elektrizitätsversorgungsunternehmen dazu verpflichten, Endverbraucherinnen und -verbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen, wenn:

- a. die Selbstversorgung oder der Anschluss an ein anderes Netz nicht möglich oder unverhältnismässig ist;
- b. der Anschluss für das zu verpflichtende Elektrizitätsversorgungsunternehmen technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 12 Kennzeichnung von Elektrizität

Zum Schutz der Endverbraucherinnen und -verbraucher kann der Bundesrat Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität erlassen, insbesondere über die Art der Elektrizitätserzeugung und die Herkunft der Elektrizität. Er kann eine Kennzeichnungspflicht einführen.

5. Kapitel: Internationales Verhältnis

Art. 13 Grenzüberschreitende Durchleitung

Der Bundesrat kann nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die grenzüberschreitende Durchleitung verweigern, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

Art. 14 Internationale Vereinbarungen

¹ Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, abschliessen.

² Für internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem zuständigen Bundesamt⁴ (Bundesamt) übertragen.

6. Kapitel: Eidgenössische Schiedskommission

Art. 15 Wahl, Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Bundesrat wählt eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Eidgenössische Schiedskommission (Kommission). Er bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.

² Die Kommission ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Sie ist administrativ dem Departement zugeordnet.

³ Die Kommission verfügt über ein eigenes Sekretariat. Das Dienstverhältnis des Personals des Sekretariats richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

⁴ Heute: Bundesamt für Energie

⁴ Die Kommission erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

Art. 16 Aufgaben

¹ Die Kommission kann von sich aus die Durchleitungsvergütungen prüfen und entscheidet über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchleitungspflicht und Vergütung (Art. 5 und 6). Sie kann die Durchleitung sowie die Vergütung für die Durchleitung vorsorglich verfügen.

² Die Kommission unterliegt in ihren Entscheiden keinen Weisungen von Bundesrat und Departement.

³ Die Kommission informiert die Wettbewerbskommission und die Preisüberwachung laufend über die bei ihr hängigen Verfahren. Sind Fragen des Preismissbrauchs zu beurteilen, so konsultiert sie die Preisüberwachung.

⁴ Die Kommission erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

7. Kapitel: Preisüberwachung und Rechtsschutz

Art. 17 Preisüberwachung

Die Preisüberwachung erfolgt gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985⁵. Dabei gelangt auch bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen für Elektrizität das Verfahren nach den Artikeln 9–11 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 zur Anwendung. Die Preisüberwachung berücksichtigt allfällige öffentliche Interessen.

Art. 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Kommission kann beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Departementes, des Bundesamtes und letzter kantonaler Instanzen kann bei der Rekurskommission des Departementes Beschwerde erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁶ über das Verwaltungsverfahren und dem Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943⁷, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

⁴ Streitigkeiten aus Durchleitungsverträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

⁵ SR 942.20

⁶ SR 172.021

⁷ SR 173.110

8. Kapitel: Auskunftspflicht, Datenschutz und Gebühren

Art. 19 Auskunftspflicht

¹ Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind, müssen den Bundesbehörden, kantonalen Behörden und der Kommission die Auskünfte erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

² Sie müssen den Behörden und der Kommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen und den Zutritt zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 20 Bearbeitung von Personendaten

¹ Das Bundesamt bearbeitet im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 24).

² Es kann diese Daten elektronisch aufbewahren.

Art. 21 Amts- und Geschäftsgeheimnis

¹ Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 22 Gebühren

Für Aufsicht, Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Bundes werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bundesrat bestimmt deren Höhe.

9. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 23 Übertretungen

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. von der zuständigen Behörde oder Kommission verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 19);
- b. Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 12);
- c. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Verletzung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 24 Zuständigkeit

Die Widerhandlungen nach Artikel 23 werden vom Bundesamt nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁸ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen**1. Abschnitt: Vollzug****Art. 25**

¹ Die Kantone vollziehen die Artikel 6 Absatz 5 erster Satz, 11 und 32.

² Der Bundesrat vollzieht die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, soweit damit nicht andere Bundesbehörden beauftragt sind.

³ Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen hören Bundesrat und Departement insbesondere die Kantone, die Elektrizitätswirtschaft und die Konsumentenorganisationen an.

⁴ Der Bundesrat kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem Bundesamt übertragen.

⁵ Der Bundesrat kann private Organisationen zum Vollzug beziehen.

2. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts**Art. 26****1. Das Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916⁹ wird wie folgt geändert:***Ingress*

in Anwendung der Artikel 23 und 24^{bis} der Bundesverfassung¹⁰,

...

Art. 8

Aufgehoben

⁸ SR 313.0

⁹ SR 721.80

¹⁰ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 76 und 81 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

2. Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959¹¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 24^{quinquies}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung¹²,

...

Art. 4 Abs. 1 Bst. d

Aufgehoben

3. Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902¹³ wird wie folgt geändert:

Ingress

in Anwendung der Artikel 23, 26, 36, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung¹⁴,

...

Art. 15 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Wird keine Verständigung über die zu treffenden Massnahmen erzielt, so entscheidet das Departement.

Art. 19

Aufgehoben

Art. 44

Das Enteignungsrecht kann für die Erstellung und Änderung von Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie und der für deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen geltend gemacht werden.

¹¹ SR 732.0

¹² Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 90, 118, 122 und 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

¹³ SR 734.0

¹⁴ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 81, 87, 92, 122 und 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

4. Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998¹⁵ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 24^{septies} und 24^{octies} der Bundesverfassung¹⁶,

...

Art. 7 Abs. 7

⁷ Die Mehrkosten der Elektrizitätsverteilunternehmen für die Übernahme von elektrischer Energie von unabhängigen privaten Produzenten werden von der nationalen Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 27 Marktöffnungsstufen

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht der Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5 für:

- a. Endverbraucherinnen und -verbraucher, deren Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte einschliesslich der Eigenerzeugung 20 GWh übersteigt;
- b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Umfang:
 1. von 20 Prozent des direkten Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden,
 2. der Bezugsmengen, die sie an durchleitungsberechtigte Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie an durchleitungsberechtigte Elektrizitätsversorgungsunternehmen direkt oder indirekt liefern,
 3. der Überschussenergie, die sie von unabhängigen Produzenten nach Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998¹⁷ abnehmen müssen;
- c. Elektrizitätserzeugerinnen und -versorgungsunternehmen zur Belieferung von beliebigen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit Elektrizität, die aus erneuerbaren Energien, ausgenommen Wasserkraft über 1 MW Bruttoleistung, gewonnen wurde.

² Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht der Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5 zusätzlich für:

- a. Endverbraucherinnen und -verbraucher, deren Jahresverbrauchswert je Verbrauchsstätte einschliesslich der Eigenerzeugung 10 GWh übersteigt;
- b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Umfang von 40 Prozent des direkten Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden.

¹⁵ SR 730.0

¹⁶ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 74 und 89 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

¹⁷ SR 730.0

³ Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht unbeschränkter Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5.

Art. 28 Darlehen an Wasserkraftwerke

¹ Der Bund kann während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausnahmefällen Darlehen zu Selbstkosten des Bundes und mit Rangrücktritt an Wasserkraftwerke ausrichten, deren Träger wegen der Öffnung des Elektrizitätsmarktes vorübergehend nicht in der Lage sind, die betriebswirtschaftlich notwendigen Amortisationen vorzunehmen.

² Der Bund kann während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausnahmefällen Darlehen zu Selbstkosten des Bundes und mit Rangrücktritt zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke ausrichten, sofern die Massnahmen die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der betreffenden Werke spürbar verbessern. Durch Verordnung der Bundesversammlung kann diese Frist um maximal zehn Jahre verlängert werden.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Ausnahmefälle und legt weitere Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung der Darlehen fest.

⁴ Das Darlehen wird gewährt, wenn der Darlehensnehmer eine genügende Sicherheit anbieten kann.

⁵ Darlehen und Zinsen sind zurückzuzahlen, sobald die Ertragslage und die Liquidität dies ermöglichen.

Art. 29 Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Für die Produktion aus erneuerbaren Energien aus Anlagen bis 1 MW Leistung, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können, kann der Bundesrat die Durchleitung während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als gebührenfrei erklären. Für Wasserkraftwerke gilt dies bis zu einer Leistung von maximal 500 kW. Die für die Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten werden von der schweizerischen Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze abgegolten.

Art. 30 Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft

¹ Die Betreiberinnen von Übertragungsnetzen gründen bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die schweizerische Netzgesellschaft (Art. 8 und 9). Wird die Gesellschaft nicht fristgerecht gegründet, so sorgt der Bundesrat für ihre Errichtung.

² Bis zum Zeitpunkt der Gründung gilt Artikel 5 Absatz 3 auch für den Betrieb des Übertragungsnetzes.

Art. 31 Übergang von Rechten an Grundstücken auf die Netzgesellschaft

¹ Die Betreiberinnen von Übertragungs- und Verteilnetzen können bei der Gründung oder Kapitalerhöhung der schweizerischen Netzgesellschaft Rechte an Grundstücken mit einem schriftlichen Vertrag als Sacheinlage einbringen. Im Sacheinlagevertrag müssen diese Rechte hinreichend bezeichnet werden. Solche Rechte gehen von Gesetzes wegen mit der Eintragung des massgeblichen Geschäfts im Handelsregister auf die Netzgesellschaft über.

² Diese Wirkung gilt auch für Rechte an Grundstücken, die als nicht übertragbar begründet wurden und die von den Betreiberinnen von Übertragungs- und Verteilnetzen in die Netzgesellschaft eingebracht werden.

³ Die Netzgesellschaft muss innert drei Monaten seit Eintragung des massgeblichen Geschäfts im Handelsregister den Übergang des Eigentums an einem Grundstück (Art. 655 ZGB¹⁸) beim zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung in das Grundbuch anmelden. Als Rechtsgrundausweis für den Übergang bedarf es einer öffentlichen Urkunde über diese Tatsache.

Art. 32 Versorgungspflicht und Preise für feste Kundinnen und Kunden

¹ Bis zur vollständigen Marktöffnung sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, in ihrem Netzgebiet:

- a. feste Kundinnen und Kunden regelmässig und ausreichend mit Elektrizität zu versorgen;
- b. festen Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe gleiche Preise zu verrechnen;
- c. Preisvorteile auf Grund ihres Anspruchs auf Durchleitung nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und Absatz 2 Buchstabe b festen Kundinnen und Kunden weiterzugeben.

² Die Kantone legen die Bedingungen fest, unter denen festen Kundinnen und Kunden in Ausnahmefällen unterschiedliche Anschlussgebühren verrechnet werden dürfen.

Art. 33 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse

¹ Wenn neue Marktöffnungsschritte in Kraft gesetzt werden, können Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangen, dass die Elektrizitätsbezugsverträge mit ihren Vorlieferanten angepasst werden:

- a. im Umfang der Bezugsmengen der von ihnen innerhalb ihres Netzgebietes zu beliefernden durchleitungsberechtigten Endverbraucherinnen und -verbraucher;
- b. im Umfang ihres eigenständigen Anspruchs auf Durchleitung.

² Werden von Zwischenlieferanten Vertragsanpassungen nach Absatz 1 verlangt, so können die Zwischenlieferanten ihrerseits im gleichen Umfang unter Einrechnung der Eigenerzeugung gegenüber ihren Vorlieferanten die Anpassung der Elektrizitätsbezugsverträge verlangen.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 34

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**PP
Postaufgabe**

Retouren an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den
Stimmberechtigten, am 22. September
2002 wie folgt zu stimmen:

- **Nein** zur Volksinitiative
«Überschüssige Goldreserven
in den AHV-Fonds (Goldinitiative)»
- **Ja** zum Gegenentwurf der Bundes-
versammlung «Gold für AHV, Kantone
und Stiftung»
- **Das *Feld beim Gegenentwurf*
ankreuzen (für den Fall, dass sowohl
die Volksinitiative als auch der Gegen-
entwurf angenommen werden)**
- **Ja** zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)

Internet-Adresse:
www.admin.ch